

zwanges ist das Königthum ihnen behilflich gewesen. Der älteste noch erhaltene Freibrief für ein solches Kloster, die Urkunde Dagoberts für Rebais 635/6, ist nicht bloss eine Immunitäts-Bewilligung, sondern greift tief in die Gewalt des Diöcesanbischofs ein oder hebt diese vielmehr vollständig auf: denn ein Bischof, der das Kloster nur mit Genehmigung des Abts und der Congregation betreten und keine Gewalt (*potestatem*) sich darin anmassen darf, dem selbst die Institution des frei gewählten Abtes, wohl das höchste Vorrecht des Bischofs über die Klöster seiner Diöcese, genommen ist, hat überhaupt nichts mehr zu sagen. Der König legt die Institution¹ des Abtes in die Hände der Mönche und löst das Kloster vollständig aus dem Diöcesan-Verbande heraus, kraft seines grundherrlichen Rechtes, weil es '*super fiscum nostrum*' erbaut war. Er will damit nur den Frieden der Genossenschaft und den Güterbesitz der auf dem Fiscus errichteten Stiftung sichern, also Missbräuchen der bischöflichen Gewalt vorbeugen, und er glaubt die kanonischen Bestimmungen dadurch nicht zu verletzen. Anderer Ansicht war vielleicht der Diöcesanbischof, und es war klar, dass die Mönche zur Sicherung ihrer Freiheit gegen dessen geistliche Gewalt seinen Verzicht nicht entbehren konnten. In dem bischöflichen Privileg, welches sie bald nachher erlangten, überliess ihnen der Diöcesanbischof unter Mitbürgschaft seiner Conprovincialen das Recht der Institution des Abtes und verzichtete auf alle Gewalt an Sachen und Personen und ausdrücklich auch auf seine Weihgewalt: von dem Diöcesanzwange befreit durften sie Weihungen und Ordinationen von jedem beliebigen Bischof sich jetzt besorgen lassen. In dieser Ausdehnung sind die geistlichen Freiheiten Klöstern später nur noch selten zugestanden worden, und schon in den Marculfformeln wird die Institution des Abtes dem Diöcesanbischof unbedingt vorbehalten². Nach den erhaltenen ältesten Freiheiten war aber allerdings das irische Kloster im Frankenreiche sowohl der Jurisdiction als der Weihgewalt des Diöcesanbischofs entzogen und in

1) Diese will allerdings v. Sickel in seiner grundlegenden Arbeit (Beiträge zur Diplomatik IV, S.B. der phil.-hist. Kl. der Wiener Akad. 1864, S. 571 ff.) dem Bischof reserviert wissen, aber in der Urkunde Dagoberts (Pertz, Dipl. S. 17, 29) ist zu '*institutus*' vielmehr die *Congregatio* Subject, und das wird ganz klar durch Vergleichung mit dem entsprechenden bischöflichen Privileg (Pardessus II, 39). 2) Marculf I, 1. 2. Diesen späteren Zustand haben v. Sickel und Löning II, 384, vor Augen, wenn sie die Exemption der Klöster aus der bischöflichen Gewalt für keine vollkommene ansehen.